

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Bereich Recht

Herrn
Marcel Langner

Nur per E-Mail:
[REDACTED]

Datum: 14. Oktober 2022

Bearbeitet: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Zeichen: [REDACTED]

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

Ihr Antrag auf Informationszugang beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 10. Juni 2022

Ihre E-Mail vom 20. September 2022, fragdenstaat.de, (#251115)

Sehr geehrter Herr Langner,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 20. September 2022. Sie baten uns darin um eine Einschätzung der vorgetragenen Argumente sowie um Aufnahme eines Kontakts mit der Akten führenden Stelle, um zu eruieren, ob Ihre Schriftstücke dort angekommen sind. In der Angelegenheit schilderten Sie folgenden Sachverhalt:

Über die Plattform fragdenstaat.de stellten Sie am 10. Juni 2022 beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur einen Antrag auf Informationszugang im Zusammenhang mit dem Bewerberverfahren zur Präsidentenwahl. Sie interessierten sich konkret für Unterlagen zu einem strukturierten Interview und einem Konfliktgespräch, deren Existenz aus der Beantwortung einer früheren Anfrage hervorgehe. Am 12. Juli 2022 antwortete Ihnen die Behörde, indem sie den Ablauf des Bewerberverfahrens erläuterte. Daraus ergibt sich, dass Unterlagen zum konkreten Verfahren vorliegen, insbesondere Fragen des strukturierten Interviews sowie Fallkonstellationen von Rollenspielen oder Konfliktgesprächen. Das Ministerium verweigerte die Herausgabe unter Verweis auf § 4 Absatz 2 Nummer 2 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG). Es bestehe ein öffentliches Geheimhaltungsinteresse, da die Herausgabe der Fragen und Fallkonstellationen in künftigen Bewerbungsverfahren potenziellen Bewerberinnen und Bewerbern einen Vorteil verschaffen könnten, der das Ergebnis verfälschen könnte. Ein überwiegendes Einsichtsinteresse Ihrerseits sei weder aufgezeigt worden, noch sei es erkennbar.

Per E-Mail vom 15. Juli 2022 stellten Sie die Argumentation des Ministeriums infrage. Durch die Geheimhaltung würden alle bevorzugt, die bereits an einem Bewerbungsverfahren teilgenommen haben. Daraus leiteten Sie ein öffentliches Interesse an der Offenlegung ab, um den Zweck des Verfahrens, nämlich die Bestenauslese, zu gewährleisten. Außerdem zweifelten Sie an, dass es sich bei der Durchführung eines Bewerbungsverfahrens um eine behördliche Maßnahme im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 AIG handelt. Vielmehr komme der Ausnahmetat-

bestand zum Tragen, bis eine Maßnahme abgeschlossen ist, nicht jedoch als dauerhafter Ablehnungsgrund. Dies leiteten Sie unter anderem aus der Verwendung des Wortes „vorzeitig“ im Gesetzestext ab.

Darauf reagierte die Behörde am 10. August 2022. Sie teilte mit, dass der Kreis potenzieller Bewerberinnen und Bewerber so klein sei, dass das von Ihnen beschriebene Szenario einer wiederholten Bewerbung nicht vorkomme. Auch sei der Pool möglicher Fragestellungen trotz Anpassungen an die jeweilige Situation begrenzt, sodass die ordnungsgemäße Erfüllung weiterer Bewerbungsverfahren im Falle einer Offenlegung erheblich beeinträchtigt würde. Nach Auffassung des Ministeriums beziehe sich das Wort „vorzeitig“ auf alle bevorstehenden Verfahren; eine behördliche Maßnahme sei jedes behördliche Verhalten mit Erklärungswert. An der Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestands hielt das Ministerium somit fest. Außerdem teilte es mit, dass zusätzlich auch der Ablehnungsgrund des § 4 Absatz 2 Nummer 4 AIG zum Tragen komme, ohne dies jedoch näher zu erläutern.

Einen Tag später wandten Sie sich erneut an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur. Aus dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 4. August 2014 (12 N 36.14) sowie aus der Gesetzesbegründung zum Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz ergebe sich, dass sich der Ablehnungsgrund des § 4 Absatz 2 Nummer 2 AIG auf eine konkrete Maßnahme und nicht auf alle künftigen Maßnahmen beziehe sowie der Tatbestand des § 4 Absatz 2 Nummer 4 AIG auf den Aufwand für die Zusammenstellung der Akten, nicht aber auf deren Inhalt. Ihr persönliches Einsichtsinteresse begründeten Sie damit, dass Sie im Falle Ihrer Bewerbung als Präsident einer brandenburgischen Hochschule die gleichen Informationen haben möchten wie eine sich erneut bewerbende, amtierende Person oder eine aus dem Hochschulbereich stammende Person mit Zugriff auf „interne Probleme“. Dies übersteige deutlich den Wunsch der Behörde, sich keine neuen Fragen ausdenken zu müssen.

Gerne kommen wir Ihrer Bitte um eine Einschätzung der geschilderten Angelegenheit nach:

Wenn wir Ihre Ausführungen richtig verstehen, handelt es sich bei den in Rede stehenden Unterlagen sozusagen um Muster für Fragen und Fallkonstellationen, die je nach Bewerbungsverfahren individuell anpassbar sind, und nicht um angepasste Dokumente, die in einem konkreten Verfahren Anwendung finden sollen. Unter dieser Voraussetzung halten wir die Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg für relevant, nach der sich der Ausnahmetatbestand des § 4 Absatz 2 Nummer 2 AIG auf eine konkrete bevorstehende Maßnahme beziehen muss und nicht um eine beliebige Anzahl künftiger Maßnahmen.

Gleiches gilt für die Feststellung, nach der sich der Ausnahmetatbestand des § 4 Absatz 2 Nummer 4 AIG nur auf den Verwaltungsaufwand, nicht aber auf den materiellen Schutzbedarf der Akte bezieht. Dies lässt sich aus der Gesetzesbegründung jedoch deutlicher ableiten als aus dem Gesetzestext selbst. Selbst wenn man von einem inhaltlichen Bezug des § 4 Absatz 2 Nummer 4 AIG ausginge, dürfte es zumindest begründungsbedürftig sein, weshalb die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Ministeriums durch die Herausgabe der genannten Muster beeinträchtigt würde.

Ob allerdings Ihre im Konjunktiv formulierte und damit gerade nicht konkrete Absicht, sich künftig als Hochschulpräsident zu bewerben, ein überwiegendes Einsichtsinteresse zu begründen in der Lage ist, mag dahinstehen. Die Abwägung würde jedenfalls umso deutlicher für die Herausgabe ausgehen, je weniger bedeutend die Begründung für das Geheimhaltungsinteresse ausfällt – vorausgesetzt, die Ausnahmen des § 4 Absatz 2 AIG kommen überhaupt zum Tragen.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Einschätzung weiterhilft. Gleichzeitig bitten wir Sie um Verständnis dafür, dass wir es nicht als unsere Aufgabe betrachten, bei der Akten führenden Stelle nachzufragen, ob Ihre Schriftstücke dort angekommen sind. Sofern Sie wünschen, dass wir an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit einer Bitte um Stellungnahme zu den sich aus der erwähnten Rechtsprechung ergebenden Fragen wenden, sind wir dazu gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

